



Hilmar von Lojewski

Innenentwicklung und Eigentumsverpflichtung

Grundlegende Versäumnisse und Surrogate für eine gemeinwohlorientierte Stadtplanung

Zur Innenentwicklung ist hinreichend viel gesagt und geschrieben worden. Die Stadtplanungsdisziplin hat sich über die Jahre und Jahrzehnte vom Paradigma der Stadterweiterung gelöst und in Richtung Innenentwicklung im Verbund mit Freiraum- und Mobilitätsplanung geöffnet. Sie hat viel über Dichten, Verdichten, Nachverdichten und Weiterbauen ihre Möglichkeiten und Grenzen gelernt. Sie befließt sich bei städtebaulichen Planungen des Flächensparens, Aufstockens, Umnutzens, Mischens und Revitalisierens in der Innenentwicklung. Sie hat sich vom reinen Verdichten über die doppelte bis hin zur dreifachen Innenverdichtung (Umweltbundesamt 2023) vorgearbeitet und wähnt sich „auf der guten Seite“.

Dabei übersieht unsere Disziplin jedoch – vielleicht hat sie es ob hohen Frustrationspotenzials auch einfach verdrängt –, dass Innenentwicklung selbst bei Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümerinnen und Eigentümer allenfalls zu effektiverer und effizienterer Flächennutzung, Allokation renditefähiger Nutzungen und bestenfalls auch zu schöneren Stadträumen und nachhaltiger Architektur führt. Eine sozial durchmischte und resilientere, gerechtere, vielfältige Stadt für alle Menschen erreichen wir auf diesem Weg kaum. Zu stark sind die verdrängenden Kräfte des Markts. Zu eingängig ist das Mantra, dass die Marktkräfte – in Grenzen eingehegt von den geltenden Bestimmungen – es zum Wohle des Lebens aller in der Stadt schon richten würden. Ein Leben für alle sozialen und Einkommensschichten in der Stadt zu organisieren, das geht jedoch nur, wenn es zu einer „Nachjustierung der sozialen Marktwirtschaft“¹ kommt. Ist diese denkbar, und welche Surrogate kann es geben, wenn sie nicht gelingt?

Denn die notwendige „Nachjustierung“ im Zusammenhang mit der Wohnungs- und Bodenpolitik, wie sie Markus Lewe, der Präsident des Deutschen Städtetags, einmal mehr zu Zeiten des ersten Wohngipfels der jüngeren Vergangenheit 2018 forderte, hat die Wohnungs- und Bodenpolitik des Bundes auch in seiner 20. Legislatur nicht geliefert (von Lojewski 2023, S. 59). Die Diskussion dazu reicht zurück in die 1960er Jahre – der Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts von 1967, wonach „die Tatsache, dass der Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich ist, [es] verbietet [...] seine Nutzung dem unübersehbaren Spiel der Kräfte und dem Belieben des Einzelnen vollständig zu überlassen [und] eine gerechte Rechts- und Gesellschaftsordnung vielmehr dazu [zwingt], die Interessen der Allgemeinheit in weit stärkerem

Maße zur Geltung zu bringen als bei anderen Vermögensgütern“ (BVerfG, Beschluss vom 12.01.1967 – 1 BvR 169/63), bleibt zwar höchstrichterliche Erkenntnis, wird aber partout nicht zur Maxime politischen Handelns. Eine Änderung ist in den letzten fünf Dekaden und insbesondere nach dem Auslassen der gesetzlichen Präzisierung im Wege des Einigungsvertrags 1990 eher unwahrscheinlicher geworden. Und auch in Zukunft sieht es nicht danach aus, als würde die soziale Marktwirtschaft bemerkenswerte Richtungswechsel vollziehen können. Eher ist das Gegenteil zu beobachten. Das kann zu Fatalismus in der kommunalen Städtebaupolitik führen – dennoch soll das Phänomen einmal mehr betrachtet und müssen mögliche Lösungswege aufgezeigt werden.

Zur Erosion der gemischten Stadt für alle

Die zweieiigen Zwillinge Eigentumsgarantie und Eigentumsverpflichtung sind hinlänglich bekannt. Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt uns, dass „der Eigentümer einer Sache [...], soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen [kann]“. In Bezug auf Grundstücke und Gebäude wird dies eindrucksvoll bestätigt – Flächen, die nutzungsfähig wären, liegen brach, zahlreiche Gebäude und Wohnungen, selbst in Städten mit hohem Nachfragedruck, werden fehl-, unter- oder nicht genutzt. Die Eigentumsgarantie des Artikel 14 Absatz 1 bestätigt dieses Recht, über das Eigentum grundsätzlich frei verfügen zu können. Die gesetzlichen Schranken sind vorhanden, aber in überschaubarer Höhe eingezogen, um sie unterlaufen oder überspringen zu können. Eine entscheidendere Einschränkung erfolgt durch die Eigentumsverpflichtung in Artikel 14 Absatz 2. Diese hat dank des Wirkens des Sozialdemokraten Hugo Sinzheimer 1919 mit dem § 153 Eingang in die Weimarer Verfassung gefunden und wurde von den Müttern und Vätern des Grundgesetzes übernommen.

¹ Oberbürgermeister Markus Lewe, Präsident des Deutschen Städtetags, am 21.09.2018 im Deutschlandfunk, www.deutschlandfunk.de/staedtetagspraesident-vor-wohngipfel-es-geht-vor-allem-100.html, zuletzt abgerufen am 27.08.2024.

Die Idee dahinter richtete sich zwar in erster Linie auf die Verpflichtung der Eigentümer von Produktionsmitteln, diese für das Allgemeinwohl einzusetzen. Aber schon die Erhebung der Hauszinssteuer von 1924 bis 1943 (!) zeigte, wie weit diese Eigentumsverpflichtung reichen konnte. Auf Basis des vom Sozialdemokraten und Berliner Stadtbaurat Martin Wagner initiierten „Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken“ wurden Grundstückseigentümer, die sich dank der Inflation ihrer Grundschuld entledigen konnten, zur Kofinanzierung des öffentlichen Wohnungsbaus herangezogen. Diese Finanzierung machte ungefähr 30 Prozent der Kosten des Wohnungsbaus aus. Ohne diese Finanzierungsform wäre das „Wohnungsbauwunder“ zwischen 1924 und 1929 kaum in der erlebten Form eingetreten.

Das Eigentum wurde getreu der Verfassung verpflichtet, seinen Beitrag zum Allgemeinwohl zu leisten. Eigentümer mussten ihre Steuer für die Nichteigentümer (zum geringeren Teil) und die öffentlichen Haushalte (zum größeren Teil) zahlen. Anders als die „exakte Definition des nihilistischen Eigentums“ des Schweizer Rechtswissenschaftlers Peter Noll („Ein Eigentümer hat, kann, darf – der Nichteigentümer bittet, bettelt, zahlt.“) konnten so zumindest durch eine angemessene Form der Umverteilung und des Gerechtigkeitsausgleichs die Spitzen der Wohnungsnot der 1920er Jahre zumindest ansatzweise geglättet werden, allerdings nur für solventere Zielgruppen als Niedriglohneempfänger.

Wie und wodurch aber fand die Erosion der Eigentumsverpflichtung statt? Und fand sie überhaupt statt? Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht früh geurteilt, dass Artikel 14 „eine Absage an eine Eigentumsordnung [ist], in der das Individualinteresse den unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft hat“. Und doch waren Wiederaufbau und Konsolidierung der alten Bundesrepublik, Wiedervereinigung, Aufbau Ost und alle wirtschaftlichen Hausses und Baisses dadurch geprägt, dass der öffentliche Sektor allein über seine Steuereinnahmen die öffentlichen Aufgaben stemmen muss. Eine relevante Form der Teilhabe des Eigentums und vor allem durch einen Beitrag aus der Wertsteigerung des Eigentums an den öffentlichen für die Wohn-, soziale, Verkehrs- und Bildungsinfrastruktur gibt es nicht.

Die Begründungen dafür waren dem Grunde nach immer die gleichen: Von privater Seite hieß und heißt es, dass in der Krise das Eigentum nicht zusätzlich belastet werden dürfe, um sie nicht zu verschärfen. Und im Boom lautet das Mantra, dass das Momentum nicht gebremst werden dürfe, um die Investitionsfähigkeit zu wahren. Im Zweifelsfall „rechnete“ es sich nicht, nennenswerte Beiträge zu preisgedämpftem Wohnungsbau, Freiflächen oder jenseits von Umlegungen Flächen- oder Vermögensanteile an die öf-

fentliche Hand zu liefern. Und von fiskalischer Seite waren wenigstens teilweise zweckgebundene Sondervermögen, wie die Hauszinssteuer, wegen des Paradigmas des Globalhaushalts und der Ablehnung zweckgebundener Steuereinnahmen stets des Teufels. Die Grundsteuer spielte in den Globalhaushalten mit einem Anteil von weniger als zwei Prozent übrigens ohnehin keine entscheidende Rolle. Freilich kann keine Kommune auf sie verzichten.

Alle Anstrengungen, einen Weg zu finden, die öffentliche Hand an den privaten Wertsteigerungen von Boden- und Immobilieneigentum partizipieren zu lassen, waren vergeblich. Daran ändern auch die bescheidenen und hochdiffizilen kompensatorischen Bemühungen des besonderen Städtebaurechts für Sanierungs- und Entwicklungsgebiete nichts Grundlegendes. Der dritte und letzte Sozialdemokrat in diesem Beitrag, Hans-Jochen Vogel, hat in seinem Buch „Mehr Gerechtigkeit“ davon und von den vergeblichen Bemühungen eines halben Jahrhunderts, die parlamentarische Demokratie von diesem Erfordernis zu überzeugen, beredt Zeugnis abgelegt (Vogel 2023). Konrad Adenauer hat übrigens als Kölner Oberbürgermeister vor 100 Jahren ungefähr das Gleiche gefordert. Stattdessen schlagen von Eigentümerseite aktuell die Wellen hoch, die Grundsteuer an halbwegs realistische Boden- und Immobilienwerte anzupassen, obwohl sie durch Anpassung der kommunalen Hebesätze insgesamt aufkommensneutral bleiben soll. Und Bund und Länder haben jahrelange Volten geschlagen, um eine Grundsteuer auf den Weg zu bringen, die – bis auf Verfassungskonformität – nichts an dem Eigentumsprivileg ändern und alles andere als eine Teilhabe der Kommunen an Bodenwertsteigerungen bewirken wird.

Warum aber soll das an den Grundfesten der gemischten Stadt rühren? Weil jegliche kompensatorische Maßnahmen, soziale und nicht renditefähige Nutzungsmischung durchzusetzen, Investitionen in die Daseinsvorsorge zu tätigen und Vorsorge für die Zukunftsfähigkeit von Städten und Quartieren zu treffen, Gegenstand der begrenzten öffentlichen Finanzierungsanstrengungen und -möglichkeiten bleiben. Oder anders gesagt – die öffentliche Hand muss gegen Marktmechanismen der sozialen Segregation, gegen das Auseinanderfallen von Quartieren, gegen die marktgetriebene Wohnraumverknappung und Wohnungsnot sowie gegen die Kumulation von Problemlagen infolge der Segregation und gleichermaßen gegen die Auswirkungen von Verdichtung in urbanen Räumen wie Entdichtung in ländlichen Räumen anfordern, ohne daran Eigentümer wirksam partizipieren lassen zu dürfen.

Das kann auch durch das segensreiche Instrument des städtebaulichen Vertrags nicht kompensiert werden. Michael Krautzberger hatte zum Ausdruck gebracht, dass er dazu diene, Private Verantwortung übernehmen zu lassen



und städtebauliche Entwicklung kooperativ zwischen Privaten und öffentlichem Sektor zu betreiben. Damit sei der städtebauliche Vertrag auch Ausfluss der Gemeinwohlverpflichtung des Eigentums. Dieser ist aber in seiner Gestaltungsfreiheit zu Recht an das Kausalitäts- und Angemessenheitsprinzip gebunden. Alle sonstigen Instrumente, wie der Erschließungs- oder Straßenausbaubeitrag, spielen – soweit sie überhaupt noch in nennenswertem Umfang angewendet werden – allenfalls Teilkompensationen in die kommunalen Kassen. Der Regelfall im Ausbaubeitragsrecht ist inzwischen, dass für Straßenausbaumaßnahmen alle Steuerzahlenden aufkommen, aber nur wenige Eigentümer davon wertsteigernd profitieren.

Damit öffnet sich die Gerechtigkeitsschere zwischen Eigentumsbesitzenden und Nichtbesitzenden noch weiter. Regierungen, Gesetzgeber, aber auch Gerichte wären insoweit berufen, sich die Pflichtigkeit des Eigentums immer wieder bewusst zu machen und die sich wandelnden Interessen der einzelnen und der Gemeinschaft immer wieder einem gerechten Ausgleich zuzuführen. Es braucht also halbwegs gangbare Ersatzlösungen, um die Eigentumspflichtigkeit zu stärken.

Surrogate für das Nachjustieren der Marktbedingungen in der Innenentwicklung

Weil es eine grundlegende Nachjustierung der sozialen Marktwirtschaft in Hinblick auf den Boden- und Wohnungsmarkt kaum geben wird, sind mehr denn je ersatzweise Instrumente gefordert, zumindest den größten Verwerfungen zwischen Vermögensakkumulation und kommunalen Flächen- und Wohnungsbedarfen zu begegnen.

Städtebauliche Verträge und Baulandmodelle weiter fassen

Der städtebauliche Vertrag wurde hierzu schon benannt. Er sieht sich genauso wie Baulandmodelle mit einem Mindestanteil an preisgedämpftem Wohnungsbau von der Immobilienbranche dem Vorwurf ausgesetzt, als Kostentreiber zu wirken und das Bauen zu verteuern. Dem muss entgegengehalten werden, dass es ohne städtebauliche Verträge kaum eine städtebauliche Entwicklung gäbe. Zudem wirkte er nicht verteuernd, wenn die Entwickler und Bauwilligen die absehbaren und im Vorhinein kalkulierbaren Lasten aus den städtebaulichen Verträgen und den Baulandmodellen in der Bodenpreisbildung abbildeten. Das ist dem Grunde nach ein Essential der marktwirtschaftlichen Preisbildung im Unterschied zur spekulativen Preisbildung, wie sie seit Jahrzehnten dominiert.

Städtebauliche Verträge müssen sich faktisch auf ein teilweises Abdecken der durch die jeweiligen Vorhaben hervorgerufenen öffentlichen Kosten und Lasten beschränken. Zudem greifen städtebauliche Verträge und

ihre ansatzweisen Formen der Bodenwertabschöpfung genauso wie Baulandmodelle bislang nur in Bebauungs- oder vorhabenbezogenen Bebauungsplangebieten. Sie unterliegen der Knappheit an Mitteln für die soziale Wohnraumförderung. Keineswegs alle Baulandbeschlüssen unterliegenden Anteile des geförderten Wohnungsbaus in Bebauungsplänen können mit Wohnraumfördermitteln kofinanziert werden. Diese Mittel werden neuerdings in einigen Ländern überzeichnet – der Anteil von Sozialwohnungen in den betroffenen Bebauungsplangebieten kann nicht erstellt werden. Anders verhält es sich mit preisgedämpftem Wohnungsbau – hier beklagt die Immobilienwirtschaft nicht ganz zu Unrecht, dass dieser mittels Quersubventionierung infolge der überschießenden Baukosten nicht mehr erstellt werden könne (Bulwiengesa). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Mindereinnahmen nicht in der initialen Bodenpreisbildung zu Beginn einer Entwicklung abbilden.

In den vergangenen Jahren wurde immer wieder versucht, Mittel und Wege aufzuzeigen, den Anwendungsbereich für städtebauliche Verträge dergestalt zu erweitern, dass Gemeinden die Möglichkeit haben, die Beteiligung an Infrastrukturkosten oder Mindestanteile geförderten oder preisgedämpften Wohnungsbaus auch im Innenbereich nach § 34 BauGB einzufordern (Bunzel/Niemeyer 2018; Difu/vhw 2018). Dies erscheint umso mehr geboten, als auch unter den Vorhabenträgern Gerechtigkeit in Anbetracht der auf sie entfallenden unterschiedlichen Lasten herbeigeführt werden sollte. Denn bislang dürfen sich die einen glücklich schätzen, die über § 34 BauGB Baurecht erlangen können. Die anderen, die über §§ 12 oder 33/34 BauGB Baurecht erlangen können bzw. müssen, dürfen zahlen.

Eine Regelung, die jenseits verbindlicher Bauleitplanverfahren Mindestanteile geförderten oder preisgedämpften Wohnungsbaus vorsieht und auch die Beteiligung an den gemeindlichen Kosten für die verkehrliche, soziale und Bildungsinfrastruktur vorsieht, erscheint unabweisbar, um das Wohnen für alle zumindest erreichbarer zu gestalten. Zudem würde eine solche transparente Regelung für alle Bauwilligen jenseits einer Bagatellschwelle die Baulandkosten dämpfen helfen. Sie ist umso dringender, je stärker mit der anstehenden Novellierung des Baugesetzbuchs das Schaffen von Planungsrecht erleichtert wird und Vorhaben über das Öffnen der §§ 31 und 34 BauGB nicht mehr nur über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen zulässig werden.

Vorkaufsrechte flächendeckend und preislimitiert ausüben

Das Ausüben von Vorkaufsrechten durch die Gemeinden ist seit jeher konditioniert und eng abgesteckt. Einen Fortschritt hat es mit der letzten Novellierung bei der Preisfindung gegeben – das Vorkaufsrecht kann nunmehr zum

Verkehrswert ausgeübt werden. Es gehört aber weiter so reformiert, dass Gemeinden stets und im gesamten Gemeindegebiet die Möglichkeit eingeräumt wird, in Kaufverträge einzutreten. Die restriktive Handhabung, wonach das Vorkaufsrecht nicht der Bodenvorratspolitik dienen darf, muss revidiert werden. Alle Formen des Vorhaltens von Wohn- und gewerblichen Bauflächen, von Grün-, Ausgleichs- und Versickerungsflächen und von Flächen für den Gemeinbedarf sowie des Sicherns und Schaffens von Wohnraum müssen das Ausüben des Vorkaufsrechts rechtfertigen. Dies gilt auch und insbesondere für das Aktivieren von Bauflächen im Innenbereich.

Bauflächen aktivieren und Baugebote erlassen

Die Regierungsparteien konnten sich offenbar auch weiterhin nicht dazu bekennen, mit der Innenentwicklungsmaßnahme IEM ein umgreifenderes Instrument zur Innenentwicklung auf den Weg zu bringen. Das hätte es erlaubt, unbebaute Grundstücke zusammenzufassen und eine summarische Begründung für das Erlassen von Baugeboten zu liefern. Stattdessen bedarf es eines Hilfsinstruments. Das könnte in einer erweiterten Innenbereichssatzung liegen, die die unbebauten oder untergenutzten Grundstücke zur Bebauung innerhalb einer bestimmten Frist bezeichnet. Dabei muss ein kommunal festgestellter dringender Wohnbedarf zur Begründung ausreichen. Die Last darzulegen, dass eine Bebauung wirtschaftlich nicht zumutbar ist, muss auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Die Schärfe des Baugebots kann genommen werden, indem „wie schon nach derzeit geltendem Recht [...] auch [...] Kooperationen und einvernehmliche Lösungen mit den Eigentümern Vorrang haben“ (Bunzel/Niemeyer 2018, S. 6). Die Bauverpflichtung wäre hinfällig, wenn zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer Einvernehmen über die Bebauung erzielt werden kann. Als Option steht auch ein aktives Ankaufrecht der Gemeinde für das mit Bauverpflichtung versehene Grundstück. Diese kann durch die Geltendmachung des entsprechend auszugestaltenden Übernahmeanspruchs umgesetzt werden. Auch die Veräußerung an einen bauwilligen Dritten ist eine denkbare Option für die betroffenen Grundstückseigentümer. Als Ultima Ratio bestünde die Möglichkeit, das jeweilige Grundstück zu enteignen.

Entschädigungsregelungen eindämmen und Bauverpflichtungen schärfen

Jegliche Anstrengungen der Gemeinden, Baurecht zu schaffen und umzusetzen, verpuffen, wenn Bebauungspläne nicht mit terminierten Bauverpflichtungen versehen sind. Zudem müssen die Entschädigungsregelungen im Planungsschadensrecht so weit entschärft werden, dass sich keine Gemeinde mehr scheut, Baurechte nach einer angemessenen Frist von etwa fünf Jahren zu modifizieren oder zu entziehen, wenn sie nicht genutzt wurden.

Fazit

Mindestens seit den 1970er Jahren war die Erkenntnis, dass der Planungswertgewinn privatisiert, der vermeintliche Planungsschaden aber sozialisiert wird, Treiber für die immer wieder anhebenden Reformbemühungen des Städtebaurechts. Der Umstand, dass diese bislang nie in einer „Nachjustierung“ mündeten, ist ein Indiz dafür, dass es mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums in der alten und bedingt durch den einseitigen Einigungsvertrag auch in der neuen Bundesrepublik nicht so sonderlich weit her ist. Es ist auch mit der anstehenden Novelle des Baugesetzbuchs nicht zu erwarten, dass sich grundlegende Neuerungen anbahnen. Weder die Apologeten einer Komplettremedur (alles einfacher, komplett neues Planungsrecht aufsetzen), noch die Anhänger einer in erster Linie bodenrechtlich orientierten Neuordnung des Planungsrechts werden aus dem Novellierungsverfahren befriedet herausgehen. Umso dringender bleibt es, wirksame Surrogate für das bodenrechtliche Regelungsdefizit auf den Weg zu bringen, um ein Mindestmaß an Sozialpflichtigkeit zugunsten der Innenentwicklung auf den Weg bringen zu können.



Hilmar von Lojewski

Beigeordneter, Leiter des Dezernats V – Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr, Deutscher Städtetag, Berlin/Köln

Quellen:

- Bunzel, Arno/Niemeyer, Eva Maria (2018): Baulandentwicklung – Der Gesetzgeber ist beim Bodenrecht gefordert, in ZfBR 8/2018.
- Bulwiengesa (o. J.): Baulandmodelle und ihre Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt, S. 46 f., siehe: [studie-baulandmodellihre-auswirkungen-auf-den-wohnungsmarkt.pdf](https://www.bulwiengesa.de/studie-baulandmodellihre-auswirkungen-auf-den-wohnungsmarkt.pdf) (bulwiengesa.de), zuletzt abgerufen am 29.08.2024.
- BVerfG, Beschluss vom 12.01.1967 – 1 BvR 169/63.
- Deutscher Städtetag (2017): Neuausrichtung der Wohnungs- und Baulandpolitik. Positionspapier, siehe: Neuausrichtung der Wohnungs- und Baulandpolitik: Deutscher Städtetag (staedtetag.de), zuletzt abgerufen am 29.08.2024.
- Difu/vhw (2018): Bodenpolitische Agenda 2020 /2030, Download am 02.09.2018, siehe: <https://difu.de/publikationen/2017/bodenpolitische-agenda-2020-2030.html>, zuletzt abgerufen am 29.08.2024.
- Krautzberger, Michael (o. J.): Städtebauliche Verträge in der praktischen Bewährung, Bonn/Berlin, siehe: Einsatzfelder städtebaulicher Verträge (krautzberger.info), zuletzt abgerufen am 27.08.2024.
- Umweltbundesamt (2023): Dreifache Innenentwicklung – Definition, Aufgaben und Chancen für eine umweltorientierte Stadtentwicklung, Berlin 2023, siehe: Dreifache Innenentwicklung – Definition, Aufgaben und Chancen für eine umweltorientierte Stadtentwicklung | Umweltbundesamt, zuletzt abgerufen am 30.08.2024.
- Vogel, Hans-Jochen (2023): Mehr Gerechtigkeit! Wir brauchen eine neue Bodenordnung – nur dann wird auch Wohnen wieder bezahlbar.
- von Lojewski, Hilmar (2023): Die ewige Wohnungsfrage – Baulandmobilisierung als Schlüssel zum Erfolg?, in: KommunalPraxis spezial, Heft 2/2023, S. 59.